

BO Nr. A 683 – 25.03.2009
PfReg. H 3.2

Neuregelung der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Mit Dekret Nr. A 682 vom 25. März 2009 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst die nachstehende Neuregelung der Wahl der Kirchengemeinde- und Pastoralräte zum 1. August 2009 in Kraft gesetzt. Der Diözesanrat hat den Änderungen in seiner Sitzung am 29. November 2008 zugestimmt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg haben wir über die Neufassung informiert. Von Seiten des Ministeriums wurden keine Einwendungen erhoben (§ 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes). Die Neuregelung wird nachfolgend veröffentlicht.

Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– **WahlO KGR / PaR** –

I. Geltungsbereich

§ 1 – Geltung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Für die Wahl der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (§ 3 KGO) gilt sie entsprechend.

II. Vorbereitung der Wahl

§ 2 – Aufgaben des amtierenden Kirchengemeinderates

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kirchengemeinderates ist der amtierende Kirchengemeinderat zuständig. Dies umfasst die rechtzeitige Information der Kirchengemeinde und die Berufung des Wahlausschusses. Der Kirchengemeinderat entscheidet rechtzeitig über

- die Anzahl der Sitze im Kirchengemeinderat (§ 21 Abs. 1 KGO),
- die Durchführung einer unechten Teilortswahl,
- die Art der Stimmabgabe, vor allem die Frage, ob die Wahl mit allgemeiner Briefwahl oder mit Briefwahl auf Antrag durchgeführt wird.

§ 3 – Wahlausschuss

- (1) Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag beruft der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss. Diesem obliegt die Leitung der Kirchengemeinderatswahl, die Aufstellung des Wahlvorschlages, die Berufung der Wahlvorstände und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Berufung des Wahlausschusses durch den Kirchengemeinderat erfolgt in der Weise, dass der Kirchengemeinderat aus den wahlberechtigten Kirchengemeindemitgliedern die / den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in des Wahlausschusses sowie drei Beisitzer/innen wählt. Dem Ausschuss können auch Mitglieder des amtierenden Kirchengemeinderates angehören. Die / der Vorsitzende bestellt aus den Beisitzer/innen eine/n Schriftführer/in. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Wahlbewerber/innen sein.
- (3) Der Vorsitzende oder der / die Zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderats verpflichtet die / den Vorsitzende/n des Wahlausschusses und diese/r die anderen Mitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe.

- (4) Für die Arbeitsweise des Wahlausschusses gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung für den Kirchengemeinderat entsprechend.

§ 4 – Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder sind spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch Vermeldung bei den Gottesdiensten und in sonstiger ortsüblicher Art darauf hinzuweisen, dass sie innerhalb von drei Wochen (Einreichungsfrist) Wahlvorschläge unter nachfolgenden Voraussetzungen beim Wahlausschuss einreichen können:

1. Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Kirchengemeindemitgliedern eingebracht werden. Ein Vorschlag bedarf der Unterschrift von mindestens zehn wahlberechtigten Kirchengemeindemitgliedern; in Kirchengemeinden bis zu 1.500 Katholiken sind für jeden Wahlvorschlag mindestens fünf Unterschriften erforderlich. Bei unechter Teilortswahl (§ 21 Abs. 2 KGO) können die Teilorte oder Stimmbezirke eigene Wahlvorschläge einbringen; Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.
2. Jedes wahlberechtigte Kirchengemeindemitglied darf seine Unterschrift nur unter einen Wahlvorschlag setzen, wobei die volle Anschrift beizufügen ist. Kandidierende dürfen den Wahlvorschlag, auf dem ihr Name steht, nicht unterschreiben.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens halb so viele Kandidierende enthalten, wie Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind.
4. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Kandidierenden beizufügen. Sie kann auch bis zur Veröffentlichung des endgültigen Wahlvorschlags nachgereicht werden.

§ 5 – Endgültiger Wahlvorschlag

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist im Sinne von § 4 Satz 1 stellt der Wahlausschuss den endgültigen Wahlvorschlag zusammen. Er prüft die Wählbarkeit. Können Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat (§ 24 Abs. 4 KGO).
- (2) Die eingegangenen Wahlvorschläge sollen mindestens ein Drittel mehr Kandidierende enthalten, als Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sofern dies nicht gegeben ist, soll der Wahlausschuss versuchen, den endgültigen Wahlvorschlag auf diese Zahl zu ergänzen. Der endgültige Wahlvorschlag muss jedoch mindestens zwei Kandidierende mehr enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Gelingt dies nicht, stellt der Wahlausschuss fest, dass eine Wahl nicht stattfinden kann. Können Kirchengemeinden bis zu 1.200 Katholiken diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sie beim Dekan eine Wahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidierenden beantragen. Der Dekan erteilt die Erlaubnis zu dieser Wahlform in Kirchengemeinden mit bis zu 600 Katholiken, falls sich dort mindestens drei Kandidierende, und in Kirchengemeinden mit bis zu 1.200 Katholiken, falls sich dort mindestens fünf Kandidierende zur Wahl stellen und sofern seine Prüfung ergeben hat, dass keine weiteren Kandidierenden gefunden werden können.
- (3) Bei unechter Teilortswahl (§ 21 Abs. 2 KGO) muss in allen Teilorten bzw. Stimmbezirken die Zahl der Kandidierenden höher sein als die Zahl der für den Teilort bzw. Stimmbezirk in den Kirchengemeinderat zu wählenden Mitglieder. Ist dies in einem Teilort bzw. Stimmbezirk nicht erfüllt, ist dieser mit einem anderen Teilort / Stimmbezirk zu vereinen. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft der Kirchengemeinderat.
- (4) Der Wahlausschuss kann neben einer eventuell notwendigen Ergänzung weitere Kandidierende auf den endgültigen Wahlvorschlag setzen. Dazu benötigt auch er die schriftliche Zustimmung der Kandidierenden.
- (5) Auf dem endgültigen Wahlvorschlag sind die Kandidierenden mit Namen und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge und mit zusätzlicher Angabe von Alter, Beruf und Adresse aufzuführen. Bei unechter Teilortswahl sind die Kandidierenden innerhalb der Teilorte oder Stimm-

bezirke in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Kandidierende aus anderen Kirchengemeinden sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.

- (6) Spätestens vier Wochen vor der Wahl ist der endgültige Wahlvorschlag vom Wahlausschuss festzustellen und durch Aushang öffentlich bekannt zu geben. Er soll außerdem im kirchlichen oder kommunalen Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung muss die Angaben gemäß Abs. 5 enthalten. Auf sie ist in den Gottesdiensten eine Woche vor dem Wahltag hinzuweisen.

III. Durchführung der Wahl

§ 6 – Wahltermine, Wahlraum, Abstimmungszeit, Stimmabgabe

- (1) Der Wahltag wird vom Bischöflichen Ordinariat für alle Kirchengemeinden der Diözese einheitlich festgesetzt.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat kann eine Kirchengemeinde von der Teilnahme an der allgemeinen Wahl ausnehmen oder die Teilnahme absagen, wenn dies aus pastoralen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt in der Kirchengemeinde bzw. in den Teilorten oder Stimmbezirken den Ort der Wahlhandlung (Wahlraum) und legt die Wahlzeit fest. Der Wahlausschuss ist berechtigt, den Wahlbeginn auf den Vortag des vom Bischöflichen Ordinariats festgesetzten Sonntags festzulegen. Die Wahlräume innerhalb der Kirchengemeinde müssen insgesamt mindestens zwei Stunden lang geöffnet sein.
- (4) Die Wahlberechtigten wählen durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl.
- (5) Die Wahlhandlung und die Stimmenzählung sind öffentlich.

§ 7 – Wahlvorstand

- (1) Für jeden Wahlraum beruft der Wahlausschuss einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, einer / einem Stellvertreter/in und mindestens zwei weiteren Beisitzer/innen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden aus den Wahlberechtigten berufen. Dem Wahlvorstand können auch die nicht wahlberechtigten kirchlichen Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinde angehören. Die / der Vorsitzende bestellt aus den Beisitzer/innen die / den Schriftführer/in. Kandidierende können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen kann derselbe Wahlvorstand alle Wahlhandlungen leiten, wenn sich die Öffnungszeiten der Wahlräume nicht überschneiden. Bei mehreren Wahlräumen kann ein weiterer Wahlvorstand berufen werden; in diesen Kirchengemeinden bestimmt der Wahlausschuss den Wahlvorstand, der auch das Ergebnis der Briefwahl für die gesamte Kirchengemeinde feststellt.
- (2) Der Wahlausschuss kann zugleich die Aufgaben eines Wahlvorstandes wahrnehmen.
- (3) Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet die / der Vorsitzende des Wahlausschusses die / den Vorsitzende/n des Wahlvorstandes und diese/r alle seine Mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Der Wahlvorstand sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Während der Wahldauer müssen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum zugegen sein. Die / der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragen.
- (5) Vor Beginn der Wahl verschließt der Wahlvorstand die Wahlurne, nachdem er sich zuvor überzeugt hat, dass diese leer ist. Erst nach Schließung aller Wahlräume dürfen die Urnen geöffnet und es kann mit der Auszählung der Stimmen begonnen werden.

- (6) Während der Wahlhandlung registriert der Wahlvorstand die Namen der Wählenden und überwacht die Abgabe der Stimmzettel in die Wahlurne. Bei auftretenden Zweifeln, z. B. über die Wahlberechtigung, entscheidet die / der Leiter/in der Wahlhandlung.
- (7) Der Wahlvorstand fertigt über den Ablauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenzählung eine Niederschrift an. Diese ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, die während der Wahlhandlung tätig gewesen sind.
- (8) Für die Arbeitsweise des Wahlvorstandes gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 8 – Wählerverzeichnis

Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Jedem wahlberechtigten Kirchengemeinemitglied ist eine Wahlbenachrichtigung zuzustellen und ihm damit seine Eintragung ins Wählerverzeichnis mitzuteilen. Jede/r Wahlberechtigte/r (§ 23 KGO) kann ihre / seine Eintragung verlangen. Sind bei mehreren Wahlräumen weitere Wählerverzeichnisse erforderlich, können Kopien vom Original erstellt werden. Die Übereinstimmung ist durch einen Vermerk und Pfarsiegel zu bestätigen.

§ 9 – Wahlvorgang

- (1) Der Wahlausschuss erstellt den Stimmzettel nach den verbindlichen Mustern (siehe Anlagen). Kandidierende aus anderen Kirchengemeinden sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Bei einer Wahl ohne Bindung an einen Wahlvorschlag enthält der Stimmzettel ferner so viele freie Zeilen, wie Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind. Bei der Wahl darf nur dieser Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Die Wählenden kreuzen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Kandidierenden an, denen sie ihre Stimme geben wollen oder kennzeichnen deren Namen auf sonstige Weise eindeutig. Sie haben so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sie müssen nicht von allen Stimmen Gebrauch machen. Einer/m Kandidierenden darf jedoch nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Wird einer/m Kandidierenden mehr als eine Stimme gegeben, ist dies als eine Stimme zu zählen.
- (3) Bei unechter Teilortswahl sind die Stimmen entsprechend dem Sitzanteil der Teilorte oder Stimmbezirke im Kirchengemeinderat zu verteilen.
- (4) Bei einer Wahl ohne Bindung an einen endgültigen Wahlvorschlag können die Wählenden einer/m auf dem Stimmzettel genannten Kandidierenden ihre Stimme geben oder einer anderen, auf dem Stimmzettel nicht genannten, für den Kirchengemeinderat wählbaren Person. Sie müssen dazu diese Person auf dem Stimmzettel zweifelsfrei kenntlich machen und tragen dazu zumindest Namen und Vornamen auf dem Stimmzettel ein. Bei Namensgleichheit sind weitere unterscheidungskräftige Merkmale zu ergänzen.

§ 10 – Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Die / der Wahlberechtigte erhält im Wahlraum gegebenenfalls den Stimmzettel. Sie / er begibt sich damit an den für die geheime Stimmabgabe vorbereiteten Ort, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach tritt die / der Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Kann keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden, muss der / die Wähler/in sich in geeigneter Form ausweisen. Nach Feststellung der Wahlberechtigung wirft die / der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen kann der / die Wahlberechtigte selber entscheiden, in welchem er / sie wählt. Kann der / die Wähler/in in einer solchen Kirchengemeinde keine Wahlbenachrichtigung vorlegen, muss er / sie eine Erklärung gemäß Muster (Anlage 3) abgeben, dass er / sie von seinem / ihrem Stimmrecht nur einmal Gebrauch gemacht hat.
- (3) Ein/e an der Stimmabgabe gehinderte/r Wähler/in kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen der / des Wahlberechtigten kennzeichnen.

§ 11 – Stimmabgabe durch allgemeine Briefwahl

- (1) Findet eine allgemeine Briefwahl statt, werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen zugestellt:
 - a) Wahlbenachrichtigung und Versicherung zur Briefwahl nach Muster Anlage 1a,
 - b) Stimmzettel nach Muster Anlagen 2 a-e,
 - c) Stimmzettelumschlag nach Muster Anlage 6,
 - d) Briefwahlumschlag nach Muster Anlage 7.
- (2) Der / die Briefwähler/in
 - füllt persönlich den Stimmzettel aus,
 - steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterschreibt unter Angabe von Ort und Datum die Versicherung zur Briefwahl,
 - steckt den Stimmzettelumschlag zusammen mit der unterschriebenen Versicherung zur Briefwahl auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung in den Briefwahlumschlag,
 - verschließt den Briefwahlumschlag und
 - übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt, dessen Anschrift auf dem Briefwahlumschlag angegeben ist,
 - oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit bei der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses abgeben.
- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Vertrauensperson unterschreibt in diesem Fall die Versicherung zur Briefwahl.
- (4) Die bis zum Ablauf der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefe werden von dem / der Vorsitzenden des Wahlausschusses ungeöffnet unter Verschluss gehalten. Die / der Vorsitzende des Wahlausschusses vermerkt auf den nach Ablauf der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese werden ungeöffnet verpackt und vom Pfarramt bis zum Zeitpunkt der Vernichtung (§ 14 Abs. 5) verwahrt.
- (5) Das Briefwahlergebnis wird zusammen mit dem Wahlergebnis der persönlichen Stimmabgabe festgestellt. Die / der Vorsitzende des Wahlausschusses übergibt die bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe unmittelbar danach dem zuständigen Wahlvorstand. Mit der Zulassung der Wahlbriefe kann bereits vor dem Beginn der Wahlzeit in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes begonnen werden (§ 13). Dabei wird wie folgt verfahren:
 - Öffnen der eingegangenen Wahlbriefe,
 - Entnahme der Wahlbenachrichtigung mit Versicherung zur Briefwahl,
 - soweit keine Bedenken bestehen, Registrieren der / des Briefwählerin/s im Wählerverzeichnis und Einwerfen des ungeöffneten Stimmzettelumschlages in die Wahlurne.Soweit die Zulassung der Wahlbriefe erst nach Ablauf der Wahlzeit erfolgt, ist zuvor zu prüfen, ob bei der / dem auf der Wahlbenachrichtigung genannten Wähler/in im Wählerverzeichnis bereits ein Abstimmungsvermerk eingetragen ist, der die Zulassung des Wahlbriefes ausschließt.
- (6) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 - a) keine Wahlbenachrichtigung beiliegt,
 - b) die Versicherung zur Briefwahl fehlt,
 - c) dem Briefwahlumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
 - d) bereits eine persönliche Stimmabgabe registriert worden ist.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Zurückgewiesene Wahlbriefe sind verschlossen den Wahlunterlagen beizufügen.

§ 12 – Stimmabgabe durch Briefwahl auf Antrag

- (1) Findet keine allgemeine Briefwahl statt, erhalten die Wahlberechtigten auf Antrag einen Briefwahlschein. Dieser Antrag kann bis zum letzten Freitag vor der Wahl, 12 Uhr, schriftlich oder persönlich beim Pfarramt gestellt werden. Für den Antrag ist die Wahlbenachrichtigung zu verwenden.
- (2) Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden der / dem Antragsteller/in folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - a) Briefwahlschein (Muster siehe Anlage 5a),
 - b) Stimmzettel (verbindliche Muster siehe Anlagen 2a-e),
 - c) Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel (Muster siehe Anlage 6),
 - d) Briefwahlumschlag (Muster siehe Anlage 7).
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Damit ist die Stimmabgabe nur noch mit dem Briefwahlschein möglich.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 6. An die Stelle der Wahlbenachrichtigung mit der Versicherung zur Briefwahl auf ihrer Rückseite tritt der Briefwahlschein.
- (5) Möchte ein Wähler anstelle der Briefwahl doch mittels persönlicher Stimmabgabe im Wahlraum wählen, hat er anstelle der Wahlbenachrichtigung den Briefwahlschein vorzulegen.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 13 – Zählung der Stimmen

- (1) Nach Ablauf der Wahlzeit und Abschluss der Zulassung der Wahlbriefe (§ 11 Abs. 5) ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Waren in Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt, darf mit der Stimmzählung erst nach Ende der Öffnungszeiten in allen Wahlräumen begonnen werden. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne. Er zählt die abgegebenen Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge der Briefwahl und vergleicht ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis für die Wahl im Wahlraum und für die allgemeine Briefwahl bzw. der Zahl der eingenommenen Briefwahlscheine bei Briefwahl auf Antrag. Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und mit den Stimmzetteln der persönlichen Stimmabgabe vermengt.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) auf denen mehr Personen als gewählt gekennzeichnet wurden, als Kandidierende zu wählen sind,
 - b) die einen beleidigenden oder auf die Person des / der Wählers/in hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Kandidierende gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet,
 - c) die unverändert abgegeben werden.Als ungültiger Stimmzettel wird auch ein leerer Stimmzettelumschlag gewertet.
- (3) Bei einer Wahl ohne Bindung an einen endgültigen Wahlvorschlag sind Stimmen ungültig, bei denen der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus den Angaben auf dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar ist.
- (4) Sind bei unechter Teilortswahl auf einem Stimmzettel mehr Kandidierende eines Wohnbezirks als gewählt gekennzeichnet, als dort zu wählen sind, so sind die Stimmen für alle Kandidierenden dieses Wohnbezirks ungültig, jedoch nicht der gesamte Stimmzettel.

- (5) Stimmzettel, auf denen weniger Personen als gewählt gekennzeichnet sind als Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind, sind gültig. Ist einer / einem Kandidierenden mehr als eine Stimme gegeben worden, so zählt dies nur als eine Stimme (vgl. § 9 Abs. 2).
- (6) Die Anzahl der ungültigen Stimmzettel ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der zu Wählenden sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor Schluss der Stimmzählung. Diese Stimmzettel müssen fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt werden.
- (8) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse, an denen wenigstens drei Mitglieder teilnehmen müssen, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter/in.
- (9) Kann die Prüfung und Auszählung der Stimmzettel nicht sofort nach der Wahl und nicht ohne Unterbrechung vorgenommen werden, sind sämtliche Wahlunterlagen unter Verschluss zu nehmen. Die / der Vorsitzende gibt bekannt, wann die Auszählung fortgesetzt wird.
- (10) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis für seinen Wahlraum fest.
- (11) Der Verlauf der Wahl, das Ergebnis der Stimmzählung und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in der Wahlniederschrift festzuhalten. Die Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Danach verpackt der Wahlvorstand je für sich
 - die gültigen Stimmzettel,
 - die ungültigen Stimmzettel und
 - die eingenommenen Wahlscheine.
 Er versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie zusammen mit der Niederschrift dem Wahlausschuss.

§ 14 – Feststellung der Gewählten

- (1) Der Wahlausschuss überprüft anhand der Wahlniederschriften die Stimmzählung, die Entscheidungen des Wahlvorstandes und stellt das Wahlergebnis endgültig fest.
- (2) Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl so viele Kandidierende, wie Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei unechter Teilortswahl werden die Sitze auf die Kandidierenden in der Reihenfolge der Stimmenzahl verteilt, getrennt für jeden Teilort oder Stimmbezirk. Bei einer Wahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidierenden sind von den Wählern ergänzte Personen zu berücksichtigen, soweit diese mehr als fünf Stimmen erhalten haben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat unverzüglich durch Aushang zu erfolgen. Es soll außerdem im kirchlichen oder kommunalen Gemeindemitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wählenden,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Namen der Gewählten mit Stimmenzahl,
 - die Namen der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl,
 - wo und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die vom Dekanat und dem Bischöflichen Ordinariat benötigten Angaben einer ersten Wahlauswertung noch am Wahlabend an die Dekanatsgeschäftsstelle weiterzuleiten. Bei einer Wahl ohne Bindung an den endgültigen Wahlvorschlag kann das Ergebnis erst nach Zustimmung der Gewählten veröffentlicht werden.

- (4) Die Wahlniederschrift ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist dem zuständigen Dekanatamt zuzuleiten. Der Dekan schickt diese im Original nach Prüfung und Unterschrift an das Pfarramt zurück.
- (5) Bis nach der Prüfung durch den Dekan und nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 25 KGO sind alle Wahlunterlagen unter Verschluss zu verwahren. Ist diese Frist ohne Wahlanfechtung verstrichen, werden sie mit Ausnahme der Wahlniederschrift vernichtet. Wird die Wahl angefochten, werden sie bis zur Entscheidung unter Verschluss gehalten und danach vernichtet.

V. Sonderregelungen

§ 15 – Wahl der Teilkirchengemeinderäte

- (1) Für die Wahl der nach § 30 Abs. 1 KGO zu bildenden Teilkirchengemeinderäte in Teilkirchengemeinden (§ 6 Abs. 5 KGO) gilt diese Wahlordnung entsprechend (§ 6 Abs. 6 KGO).
- (2) Die aus der Teilkirchengemeinde – evtl. im Wege der unechten Teilortswahl (§ 21 Abs. 2 KGO) – in den Kirchengemeinderat der Muttergemeinde gewählten Mitglieder, sind Mitglieder im Teilkirchengemeinderat von Amts wegen. Die übrigen Mitglieder bis zur Erreichung der Zahl gemäß § 21 Abs. 1 und 3 KGO bezogen auf die Katholikenzahl der Teilkirchengemeinde werden von den Mitgliedern der Teilkirchengemeinde mit besonderem Wahlvorschlag zusammen mit der Wahl des Kirchengemeinderats für die Muttergemeinde gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 an die Stelle der bisherigen Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte vom 01.01.2005 (KABl. 2005, Nr. 1).

Anlage 2a:
Musterstimmzettel für die Wahl der Kirchengemeinde- und Pastoralräte
in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl

Stimmzettel
für die Wahl der Kirchengemeinde- / Pastoralräte¹

in _____ am _____

Hinweise zur Stimmabgabe

- I. Sie haben Stimmen.
- II. Sie dürfen einer / einem Kandidierenden nicht mehr als eine Stimme geben.
- III. Sie kreuzen die Namen derjenigen Kandidierenden an, denen Sie eine Stimme geben wollen. Sie müssen nicht von allen Stimmen Gebrauch machen.
- IV. Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Musterfrau, Eva, Sekretärin, Beispielstraße 1	<input type="radio"/>
Pedutto, Giovanni, Elektriker, Beispielstraße 2* ²	<input type="radio"/>
(usw. in alphabetischer Reihenfolge)	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie nicht mehr als Kandidierenden eine Stimme gegeben haben.

¹ Nichtzutreffendes entfernen.

² Kandidierende aus einer anderen Kirchengemeinde sind mit * zu kennzeichnen und mit folgender Fußnote zu erklären: „Kandidierende/r aus einer anderen Kirchengemeinde“.

Anlage 2b:
Musterstimmzettel für die Wahl der Kirchengemeinde- und Pastoralräte
in Gemeinden mit unechter Teilortswahl

Stimmzettel
für die Wahl der Kirchengemeinde- / Pastoralräte¹

in _____ am _____

Hinweise zur Stimmabgabe

- I. Sie haben Stimmen.
 Davon entfallen
 Stimmen auf Bewerber/innen für Blumenstadt
 Stimmen auf Bewerber/innen für Behausen
 usw.
- II. Sie dürfen einer / einem Kandidierenden nicht mehr als eine Stimme geben.
- III. Sie kreuzen die Namen derjenigen Kandidierenden an, denen Sie eine Stimme geben wollen. Sie müssen nicht von allen Stimmen Gebrauch machen.
- IV. Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig. Wenn Sie den Kandidierenden für einen Teilort mehr Stimmen geben, als für diesen Teilort Mitglieder zu wählen sind, sind die Stimmen für alle Kandidierenden dieses Teilorts ungültig.

Blumenstadt	
Musterfrau, Eva, Sekretärin, Beispielstraße 1	<input type="radio"/>
(usw. in alphabetischer Reihenfolge)	<input type="radio"/>

Behausen	
Pedutto, Giovanni, Elektriker, Beispielstraße 2* ²	<input type="radio"/>
(usw. in alphabetischer Reihenfolge)	<input type="radio"/>

Einödthof	
Bernard, Alois, Landwirt, Einödthof	<input type="radio"/>
(usw. in alphabetischer Reihenfolge)	<input type="radio"/>

Bitte vergewissern Sie sich, dass sie

- in keinem Teilort mehr Kandidierenden – als jeweils angegeben – Stimmen gegeben haben und
- insgesamt nicht mehr als Kandidierenden eine Stimme gegeben haben.

¹ Nichtzutreffendes entfernen.

² Kandidierende aus einer anderen Kirchengemeinde sind mit * zu kennzeichnen und mit folgender Fußnote zu erklären: „Kandidierende/r aus einer anderen Kirchengemeinde“.

Anlage 2c:
Musterstimmzettel für die Wahl der Kirchengemeinde- und Pastoralräte
ohne einen endgültigen Wahlvorschlag.
Möglich nur in Gemeinden bis zu 1.200 Katholiken

Stimmzettel
für die Wahl der Kirchengemeinde- / Pastoralräte¹

in _____ am _____

Hinweise zur Stimmabgabe

- I. Sie haben Stimmen.
- II. Sie dürfen einer / einem Kandidierenden nicht mehr als eine Stimme geben.
- III. Sie kreuzen die Namen derjenigen Kandidierenden an, denen Sie eine Stimme geben wollen. Sie müssen nicht von allen Stimmen Gebrauch machen.
- IV. Sie können außer den Kandidierenden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen – für die Kirchengemeinde oder die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache¹ – wählbaren Personen eine Stimme geben. Bitte bezeichnen Sie die Personen, die Sie hinzufügen, mindestens durch Namen und Vornamen oder nötigenfalls durch weitere Angaben und tragen sie in die freien Zeilen des Stimmzettels ein. Jede eingetragene Person erhält dadurch eine Stimme.
- V. Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind einzelne Stimmen, die nicht eindeutig einer Person zuzuordnen sind.

Musterfrau, Eva, Sekretärin, Beispielstraße 1	<input type="radio"/>
Pedutto, Giovanni, Elektriker, Beispielstraße 2* ²	<input type="radio"/>
(usw. in alphabetischer Reihenfolge)	<input type="radio"/>
³	
.....	
.....	

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie nicht mehr als Kandidierenden / Personen eine Stimme gegeben haben.

¹ Nichtzutreffendes entfernen.

² Kandidierende aus einer anderen Kirchengemeinde sind mit * zu kennzeichnen und mit folgender Fußnote zu erklären: „Kandidierende/r aus einer anderen Kirchengemeinde“.

³ Es sind so viele freie Zeilen einzufügen, wie Mitglieder zum Kirchengemeinde- / Pastoralrat zu wählen sind.

Anlage 2d:
Musterstimmzettel für die Wahl der Kirchengemeinde- und Pastoralräte
in Gemeinden mit unechter Teilortswahl ohne einen endgültigen Wahlvorschlag.
Möglich nur in Gemeinden bis zu 1.200 Katholiken

Stimmzettel
für die Wahl der Kirchengemeinde- / Pastoralräte¹

in _____ am _____

Hinweise zur Stimmabgabe

- I. Sie haben Stimmen.
Davon entfallen
..... Stimmen auf Bewerber/innen für Blumenstadt
..... Stimmen auf Bewerber/innen für Behausen
..... usw.
- II. Sie dürfen einer / einem Kandidierenden nicht mehr als eine Stimme geben.
- III. Sie kreuzen die Namen derjenigen Kandidierenden an, denen Sie eine Stimme geben wollen. Sie müssen nicht von allen Stimmen Gebrauch machen.
- IV. Sie können außer Kandidierenden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, auch anderen – für die Kirchengemeinde oder die Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache¹ – wählbaren Personen eine Stimme geben. Bitte bezeichnen Sie die Personen, die Sie hinzufügen, mindestens durch Namen und Vornamen oder nötigenfalls durch weitere Angaben und tragen sie in die freien Zeilen des Stimmzettels ein. Jede eingetragene Person erhält dadurch eine Stimme.
- V. Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig. Wenn Sie den Kandidierenden für einen Teilort mehr Stimmen geben, als für diesen Teilort Mitglieder zu wählen sind, sind die Stimmen für alle Kandidierenden dieses Teilorts ungültig. Ungültig sind einzelne Stimmen, die nicht eindeutig einer Person zuzuordnen sind.

Blumenstadt	
Musterfrau, Eva, Sekretärin, Beispielstraße 1	○
(usw. in alphabetischer Reihenfolge oder so viele freie Zeilen, wie Mitglieder für diesen Teilort zu wählen sind)	

Behausen	
Pedutto, Giovanni, Elektriker, Beispielstraße 2 ^{*2}	○
(usw. in alphabetischer Reihenfolge oder so viele freie Zeilen, wie Mitglieder für diesen Teilort zu wählen sind)	

Bitte vergewissern Sie sich, dass sie

- in keinem Teilort mehr Kandidierenden / Personen – als jeweils angegeben – Stimmen gegeben haben und
- insgesamt nicht mehr als Kandidierenden/Personen eine Stimme gegeben haben.

¹ Nichtzutreffendes entfernen.

² Kandidierende aus einer anderen Kirchengemeinde sind mit * zu kennzeichnen und mit folgender Fußnote zu erklären: „Kandidierende/r aus einer anderen Kirchengemeinde“.

Anlage 2e:
Musterstimmzettel für die Wahl der Teilkirchengemeinderäte

Stimmzettel
für die Wahl der Teilkirchengemeinderäte

in _____ am _____

Hinweise zur Stimmabgabe

- I. Sie haben Stimmen.
- II. Sie dürfen einer / einem Kandidierenden nicht mehr als eine Stimme geben.
- III. Sie kreuzen die Namen derjenigen Kandidierenden an, denen Sie eine Stimme geben wollen. Sie müssen nicht von allen Stimmen Gebrauch machen.
- IV. Wenn Sie mehr als Stimmen abgeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Musterfrau, Eva, Sekretärin, Beispielstraße 1	<input type="radio"/>
Pedutto, Giovanni, Elektriker, Beispielstraße 2* ¹	<input type="radio"/>
(usw. in alphabetischer Reihenfolge)	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie nicht mehr als Kandidierenden eine Stimme gegeben haben.

¹ Kandidierende aus einer anderen Kirchengemeinde sind mit * zu kennzeichnen und mit folgender Fußnote zu erklären: „Kandidierende/r aus einer anderen Kirchengemeinde“.

Anlage 3:
Muster Erklärung zur Stimmabgabe ohne Wahlbenachrichtigung

Erklärung zur Stimmabgabe (§ 10 Abs. 2 WahIO)

Herr / Frau _____
(Name und Vorname)

geboren am: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

erklärt, dass bei der Wahl der Kirchengemeinde- / Pastoralräte¹ am _____ in
der Gemeinde _____ er / sie von seinem / ihrem Stimm-
recht nur ein Mal Gebrauch macht.

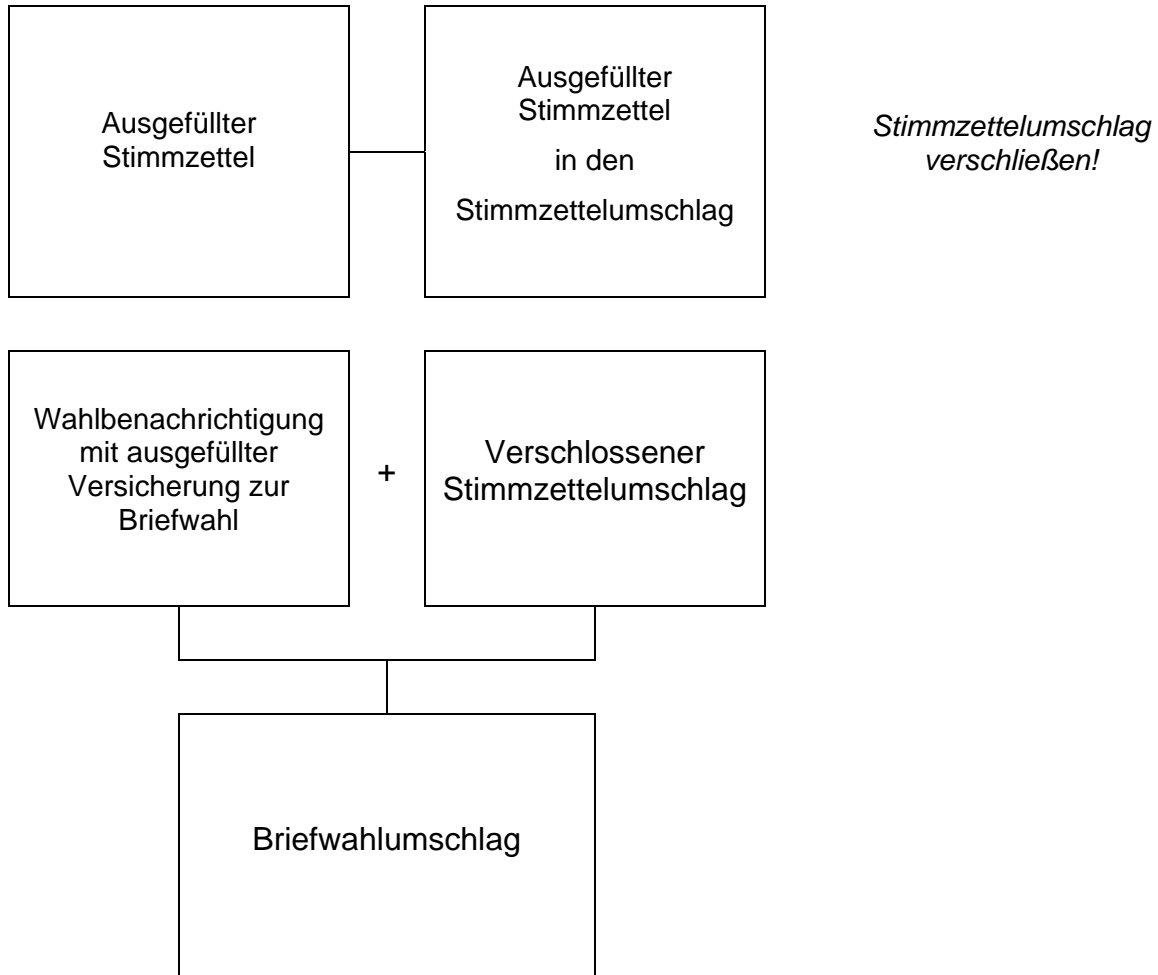
_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes entfernen.

**Anlage 4:
Anleitung für die Zusammenstellung des Wahlbriefs
bei allgemeiner Briefwahl**

**Anleitung für die Zusammenstellung des Wahlbriefs
bei allgemeiner Briefwahl**



Briefwahlumschlag verschließen!

*Den Wahlbrief rechtzeitig per Post oder auf andere Weise an den Wahlausschuss senden.
Er muss spätestens zum Ende der Wahlzeit vorliegen.*

**Anlage 5a:
Briefwahlschein bei Briefwahl auf Antrag**

Briefwahlschein

(§ 12 WahlO)

Wahlschein-Nr. _____

Wählerverzeichnis-Nr. _____

Herr / Frau

Straße

PLZ, Wohnort

ist berechtigt, mit Abgabe dieses Briefwahlscheines bei der Wahl der Kirchengemeinde- /
Pastoralräte¹ zu wählen.

Datum

Pfarrsiegel

Pfarramt

Durch den / die Wähler/in oder eine Vertrauensperson auszufüllen:**Versicherung zur Briefwahl**

Ich versichere hiermit der/m Vorsitzenden des Wahlausschusses, dass

- ich den beigefügten Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.²
- ich den beigefügten Stimmzettel als Vertrauensperson nach dem Willen des Wählers /
der Wählerin gekennzeichnet habe.²

_____, den _____
Ort Datum

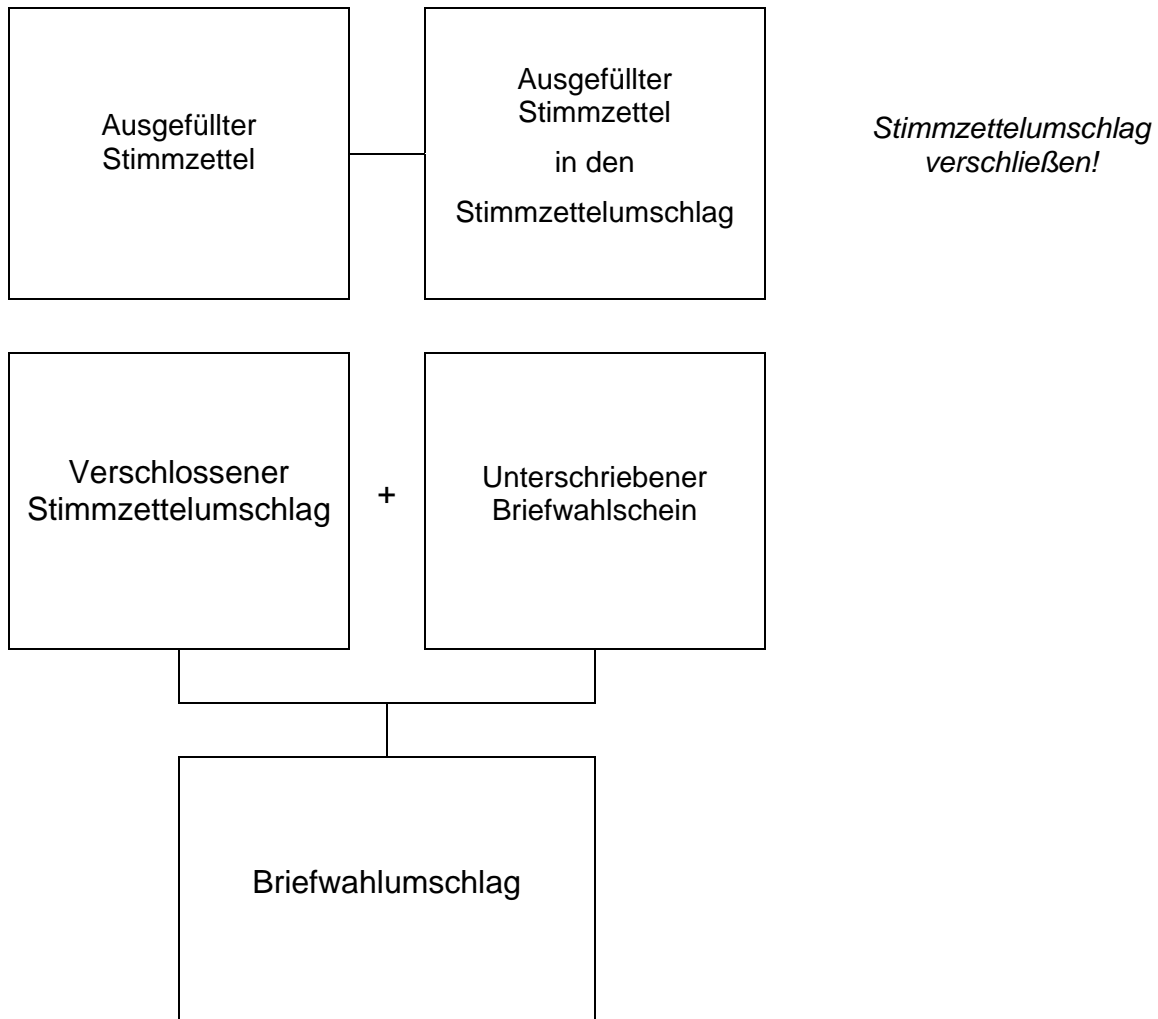
Eigenhändige Unterschrift mit Vornamen und Namen der/s Wählenden oder der Vertrauensperson

¹ Nichtzutreffendes entfernen.

² Zutreffendes bitte ankreuzen.

**Anlage 5b:
Anleitung für die Zusammenstellung des Wahlbriefs
bei Briefwahl auf Antrag**

**Anleitung für die Zusammenstellung des Wahlbriefs
bei Briefwahl auf Antrag**



Briefwahlumschlag verschließen!

*Den Wahlbrief rechtzeitig per Post oder auf andere Weise an den Wahlausschuss senden.
Er muss spätestens zum Ende der Wahlzeit vorliegen.*

Anlage 6:
Muster des Stimmzettelumschlags
(11 x 16 cm, gummiert)

Wahl der Kirchengemeinde- / Pastoralräte¹

Stimmzettelumschlag

Nur den Stimmzettel einlegen

¹ Nichtzutreffendes entfernen.

Anlage 7:
Muster des Briefwahlumschlags
(12 x 17,6 cm, gummiert)

Vorderseite

<p>Bitte entsprechend ausfüllen</p>	<p>Wahlbrief zur Wahl der Kirchengemeinde- / Pastoralräte¹</p> <p>An den Wahlausschuss</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
---	---

Rückseite

<p>In diesen Briefwahlumschlag sind einzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag,2. – bei allgemeiner Briefwahl: die Wahlbenachrichtigung mit unterschriebener „Versicherung zur Briefwahl“<ul style="list-style-type: none">– bei Briefwahl auf Antrag: der Briefwahlschein mit unterschriebener „Versicherung zur Briefwahl“

¹ Nichtzutreffendes entfernen.